

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neuffen
vom 16.12.1997 mit Änderung vom 10.07.2001
mit Änderung vom 21.02.2006

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuffen in seiner Sitzung am 21.02.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Bücherei

- (1) Die Stadt Neuffen betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Information, Unterhaltung, der schulischen und beruflichen Fort- und Weiterbildung.

§ 2

Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Bücherei kann von allen Einwohnern der Stadt Neuffen benutzt werden.
- (2) Der Zugang wird auch auswärtigen Besuchern ermöglicht.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei sowie im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer weist sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis oder ein anderes gleichwertiges Legitimationspapier aus. Er erhält einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, den er beim Entleihen und Zurückgeben der Medien vorlegt. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei Neuffen.
- (2) Die Anmeldung von Minderjährigen erfordert eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat sich für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (3) Die Benutzer erkennen mit Ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.

(4) Namens- und Wohnungsänderungen werden der Bücherei baldmöglichst mitgeteilt.

(5) Geht der Benutzerausweis verloren, so wird der Verlust der Bücherei mitgeteilt. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben (§ 6 Abs. 5)

§ 4 Ausleihe

(1) Bei der Ausleihe von Büchern und anderen Informationsträgern wird der Leseausweis vorgelegt.

(2) Bücher und andere Informationsträger (Medien) können bis zu 4 Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sie kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen. Auf Wunsch kann die Leihfrist von Büchern, Zeitschriften, Kassetten und CDs vor deren Ablauf zwei Mal um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich und erwünscht.

(3) Als Präsenzbestände (nicht entleihbar) gekennzeichnete Bücher und die jeweils neuesten Ausgaben einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.

(4) Ausgeliehene Bücher können auf Wunsch vorbestellt werden.

Der Benutzer wird gegen eine Vorbestellgebühr benachrichtigt, sobald das Buch zur Ausleihe bereitsteht (§ 6 Abs. 5).

(5) Medien, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Bestimmungen bestellt werden (Fernleihe). In der Regel beschränkt sich dieser Service auf Fachliteratur.

§ 5 Behandlung der Bücher, Haftung

(1) Jeder Besucher verpflichtet sich, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er trägt dafür Sorge, dass auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer prüft den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang und zeigt etwaige Schäden dem Büchereipersonal an. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder bei Verlust von Medien die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Als Wiederbeschaffungskosten wird der Neupreis angesetzt, wobei die Kosten für die Beschaffung und die technische Buchbearbeitung hierin enthalten sind.

(2) Für Schäden, die durch die Benutzung der Bücherei und ihrer Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Bücherei wird für Benutzer ab 18 Jahre eine Jahresgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Der Benutzer erwirbt damit die Möglichkeit für die Dauer von 12 Monaten, beliebig viele Medien zu entleihen. Die Ausstellung des Benutzerausweises mit Jahresgebühr ist kostenlos.

Neben der Jahresgebühr besteht die Möglichkeit zur Einzelausleihe. Hierfür benötigt der Benutzer einen Gastleserausweis. Pro Medium und Leihfrist wird bei der Einzelausleihe eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Für die Ausstellung des Gastleserausweises fällt einmalig eine Gebühr von 3,00 € an.

(2) Bei Überschreiten der Leihfrist entsteht ohne vorherige Benachrichtigung eine Überschreitungsgebühr, sofern der Benutzer nicht nachweist, dass die Überschreitung ohne sein Verschulden erfolgte. Diese beträgt für die erste angefangene Woche und Medieneinheit 0,50 €, für jede weitere angefangene Woche und Medieneinheit 1,00 €.

(3) Erinnert die Bücherei unter Fristsetzung durch schriftliche Mahnungen an die Rückgabepflicht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die erste Mahnung 2,00 €, für die zweite Mahnung 4,00 €. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Zwei Monate nach Ende der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungs-kosten der Medien zuzüglich der bis dahin angelaufenen Mahnkosten und Überschreitungsgebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.

(5) Für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

(6) Die Vorbestellgebühr beträgt 1,00 €.

(7) Die Gebühr für die Fernleihe beträgt 2,00 € pro Medium zuzüglich der anfallenden Portokosten.

(8) Die Gebühren und Beiträge werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 7**Aufenthalt in den Büchereiräumen und Ausschluss von der Benutzung**

(1) In den Räumen der Bücherei verhalten sich die Benutzer so, dass andere Personen nicht gestört oder behindert werden. Rauchen ist in den Büchereiräumen untersagt.

(2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Die Anweisungen des Personals der Stadtbücherei sind verbindlich. Das Hausrecht übt das Büchereipersonal aus.

(4) Während des Aufenthalts in der Bücherei werden mitgebrachte Taschen und Mappen in die vorhandenen Taschenschränke eingeschlossen. Eine Haftung für Garderobe und Wertsachen kann nicht übernommen werden.

(5) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 02.09.1986 außer Kraft.

Hinweis: Die Satzung ist am 16. Januar 1998 in Kraft getreten.